

**SPORTKREIS FREUDENSTADT e.V.**

im WÜRTTEMBERGISCHEN  
LANDESSPORTBUND e.V.



Landkreis  
Freudenstadt



## **Jugendförderung - des Sportkreises Freudenstadt e.V.**

### **JUGENDFÖRDERUNG ÜBER DIE MITGLIEDER - FACHVERBÄNDE**

#### **Vorbemerkung:**

Der Sportkreis Freudenstadt anerkennt die Jugendarbeit der Fachverbände.  
Zur Unterstützung dieser Jugendarbeit stellt der Sportkreis Freudenstadt e.V. seit dem Jahr 2003 jährlich einen Betrag von

**2.000,00 €**

den Fachverbänden im Rahmen der unten stehenden Voraussetzungen zur Verfügung:

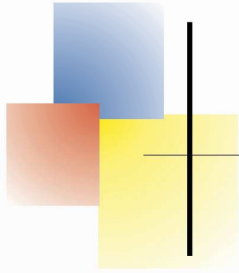
1. In den Genuss der Jugendförderung können nur Fachverbände gelangen, die Mitglied im Sportkreis Freudenstadt im Sinne des § 3 der Satzung des Sportkreises Freudenstadt sind.
2. Von jedem Fachverband mit mehr als 200 Jugendlichen muss ein Antrag gestellt werden.

**Der Antrag ist schriftlich und formlos zu stellen und hat jeweils bis 30. September des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen.**

Er muss mit einer Maßnahme im Jugendbereich für die geplante Verwendung des Geldes begründet werden.

Bei Zuschüssen unter 100,00 € bleibt es dem Fachverband selbst überlassen, ob eine Verwendungsbegründung erfolgt, da dies laut Sportkreis nicht notwendig ist.

3. Zur Vermeidung von Kleinstbeträgen werden bei der Jugendförderung nur die Fachverbände berücksichtigt, die mindestens 200 Jugendliche im Gebiet des Sportkreises Freudenstadt gemeldet haben. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des Vorjahres.



**SPORTKREIS FREUDENSTADT e.V.**

**im WÜRTTEMBERGISCHEN  
LANDESSPORTBUND e.V.**



Landkreis  
Freudenstadt



4. Die Höhe der Jugendförderung für die Fachverbände wird jährlich wie folgt ermittelt:  
  
2.000,00 € dividiert durch die Summe aller Jugendlichen aller Fachverbände mit mindestens 200 gemeldeten Jugendlichen multipliziert mit den gemeldeten Jugendlichen des jeweiligen Fachverbandes.
5. Diese vom Sportkreis ermittelten Geldbeträge werden den einzelnen Fachverbänden überwiesen.
6. Diese Beträge dürfen vom jeweiligen Fachverband nur
  - a. für Maßnahmen verwendet werden, die unmittelbar der Jugendförderung des jeweiligen Fachverbandes oder Vereins dienen
  - b. nur im Bereich des Sportkreis Freudenstadt verwendet werden
7. Der Fachverband hat bis **spätestens 31.12. des Jahres** der Förderung bzw. vor der neuen Antragsstellung, ohne weitere Anforderung der Geschäftsstelle des Sportkreises Freudenstadt schriftlich zu berichten, welche Maßnahme er mit den zur Verfügung gestellten Mitteln durchgeführt, unterstützt oder in die Wege geleitet hat.
8. Erfolgt keinerlei Berichterstattung über die zur Verfügung gestellten Mittel, hat der Sportkreis Freudenstadt das Recht den Antrag des Fachverbandes im Folgejahr abzulehnen.  
Er kann auch eine Rückzahlung diesbezüglich verlangen.
9. Ein Rechtsanspruch auf diese Fördermittel besteht nicht.

## **Sportkreis Freudenstadt e.V.**

**SPORTKREIS FREUDENSTADT e.V.**

**20. März 2019**

**Alfred SCHWEIZER**  
- Präsident -

**Sandra TUTZAUER**  
- Jugendleiterin -